

- Rahmenkonzept -
„Schulbaurichtlinie der Stadt Köln“

Neue Pädagogik erfordert neue Raumkonzepte

Schule hat in den letzten Jahrzehnten einen sehr großen und wichtigen Wandel vollzogen. Neben der reinen Wissensvermittlung muss Schule auf die sich stetig verändernden Rahmenbedingungen reagieren und neben dem Bildungsauftrag zunehmend auch den Bedürfnissen an Erziehung und Betreuung Rechnung tragen. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf führt zu einer längeren Aufenthaltsdauer der Kinder an den Schulen sowie zu Veränderungen der Pädagogik der Wissensvermittlung. Gleichzeitig gilt es, den sozialpolitischen Ansatz auf Chancengleichheit sowie gleichberechtigter Teilhabe an Bildung zu stärken. Auch der demographische Wandel erfordert die Stärkung der Potentiale aller Kinder und Jugendlichen. Jedes einzelne Kind braucht die bestmögliche Förderung, um seine Bildungschancen zu erhöhen, aber auch um zu einer Persönlichkeit zu reifen, die es ihm erlaubt, später ein eigenverantwortliches, selbstständiges Leben zu führen. Diese ganzheitliche Förderung zu erreichen ist – neben der Familie – insbesondere eine gemeinsame Aufgabe der Schulen und der Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe.¹ Darüber hinaus wird die Öffnung und Verankerung von Schulen in den jeweiligen Sozialraum² als Qualitätsmerkmal von Schulen gefordert. Um dieser Palette neuer Anforderungen genügen zu können, brauchen Schulen Zeit und Raum. Schule als Lern- und Lebensort braucht ein gestalterisches Umfeld, in dem Schülerinnen und Schüler, aber auch Lehrerinnen und Lehrer sich gerne aufhalten und abwechslungsreiche Möglichkeiten haben, den Bildungsauftrag zu erfüllen.

Der Ausschuss Schule und Weiterbildung der Stadt Köln hat dies bereits in seinem Beschluss vom 20.03.2006 „Kinderhäuser statt Schulkasernen“ aufgegriffen. Neben den Raumanforderungen für den Ganztagsunterricht an Schulen – ob als offene oder gebundene Form – kommen Vorgaben für den inklusiven Unterricht hinzu. Sie sind grundsätzlich verankert im Schulgesetz NRW, ergänzt durch die seit 26.03.2009 für die Bundesrepublik völkerrechtlich verbindliche Zielsetzung der „UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ mit Auswirkungen auf die Rechte behinderter Menschen im Schulbereich (Artikel 24). Mit Beschluss vom 30.08.2007 hat der Rat die Verdopplung des Platzangebotes im Gemeinsamen Unterricht (GU) gefordert. Neben der Ausweitung durch GU-Schulen und GU-Plätze soll dieser Auftrag durch die Teilnahme am Pilotprojekt „Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung gem. § 20 Abs. 5 SchulG NRW“ erfüllt werden. Ziel ist eine wohnortnahe, integrative Förderung, Prävention, Bündelung von Unterstützungsangeboten schulischer und außerschulischer Art sowie die Stärkung der allgemeinen Schulen durch einen flexiblen, an den Bedarfen der Schülerinnen und Schüler orientierten Personaleinsatz von sonderpädagogischen Lehrkräften. Inklusiver Unterricht stellt ebenfalls neue Raumanforderungen, um den differenzierten sowie dem individuellen Lern- und Förderbedarf von Kindern in heterogenen Gruppen erfüllen zu können.

¹ Quelle: Vereinbarung zwischen MGFFI und MSW, Mai 2006

² § 5 SchulG NRW

Diese veränderten Rahmenbedingungen haben bislang keinen Eingang in die Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemeine Schulen und Förderschulen des Landes NRW (BASS 10-21 Nr. 1) gefunden. Die hierauf basierenden Raumprogramme der Stadt Köln sind in den vergangenen Jahren nur anlassbezogen, z.B. bei Einführung der offenen Ganztagschulen, angepasst worden.

Anwendung der Musterraumprogramme

Die neuen Musterraumprogramme sollen – sofern die örtlichen Gegebenheiten es zulassen - bei allen künftigen Neubau-, Umbau-, Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen Berücksichtigung finden und so sukzessive eine zukunftsfähige Ertüchtigung aller Schulgebäude/Schulstandorte mit dem Ziel der Entwicklung möglichst „schulformneutraler Schulstandorte“ im Sinne „einer Schule für alle“ bewirken. Um nachhaltig den sich stetig verändernden Anforderungen, wie Anzahl der Benutzer, neue Unterrichtsfächer, neue didaktische Methoden, Öffnung und Verankerung von Schulen in den Sozialraum entsprechen zu können, ist in der architektonischen und baulichen Umsetzung ein hoher Grad an Flexibilität zu wahren.

Diese Musterraumprogramme sollen als Leitfaden und Orientierungsrahmen für eine gerechte Bedarfsermittlung dienen. Sie bieten gleichzeitig Spielraum für die individuelle Ausgestaltung der funktionalen und pädagogischen Anforderungen in Kooperation mit der jeweiligen Schule, um die spezifischen Bedürfnisse zu erfüllen und gleichzeitig die Akzeptanz aller Akteure, wie Schulleitung, Lehrerkollegium, Eltern und Schüler durch Partizipation am Planungsprozess zu stärken und somit die Identifikation mit dem Lern- und Lebensort Schule zu fördern. Dieser Prozess ist vor Erteilung des Planungsauftrages durchzuführen. Die Grenzen der individuellen Ausgestaltung liegen dort, wo das Raumprogramm zu stark auf eine bestimmte Pädagogik abgestimmt werden soll.

Dem Schulträger dient das Musterraumprogramm außerdem als Kalkulationsbasis für zukünftige Investitions- und Finanzplanungen, der Ermittlung und Überprüfung des Raumbedarfs sowie als Grundlage zur Erhebung der Folgekosten.

Die Planungen folgen dabei der Prämisse, dass jedes Kind einen Lern-, Lebens-, Bewegungs- und Entfaltungsraum vorfindet, der seine Persönlichkeitsentwicklung fördert. Gleichzeitig ist Schule für das pädagogische Personal und die weiteren Arbeitskräfte aber auch „Arbeitsplatz“, der so zu gestalten ist, dass diese verantwortliche Arbeit geleistet werden kann. Nicht zuletzt durch die weitere Einführung von Ganztagschulen werden Lehrpersonen mehr gemeinsame Zeit an der Schule verbringen. Hierzu bedarf es Plätzen, an denen die Lehrpersonen gemeinsam, aber auch allein bzw. in kleinen Teams in Ruhe arbeiten können.

Grundlagen

Schule muss ein Ort sein, an dem sich Lehrer und Schüler wohl fühlen. Deshalb sind Licht, Farbe, Luft und Raumklima besonders zu beachten. Lehr- und Lernumgebungen, in denen Wissen und Kompetenzen zunehmend mehr handlungsorientiert und selbstgesteuert erworben werden, leben von Begegnung und intensiven Austausch. Gerade deshalb muss in der Planung und Gestaltung die Akustik der Räume sowie eine wirksame Schallsolierung mitgedacht werden. Um dem wachsenden Sicherheitsbedürfnis Rechnung zu tragen, sind einheitliche Regelungen für Alarmierungseinrichtungen im Panikfall zu entwickeln und vor Ort einzusetzen.

Unter Beachtung der Grundsätze gem. BASS stellt sich die Überarbeitung der Raumprogramme in einer Basistabelle dar und wird in der nachfolgenden textlichen Ausarbeitung näher erläutert. Die Musterraumprogramme werden nicht nach Schulform differenziert, sondern nach den Lernstufen:

- a) Primarstufe
- b) Sekundarstufe I
(inkl. Förderschulen)
- c) Sekundarstufe I für G8
- d) Sekundarstufe II

Die wesentlichen Änderungen im Vergleich zur BASS sind:

- Es werden zusätzliche Differenzierungsräume im Unterrichtsbereich berücksichtigt
- Alle Schulen erhalten die räumliche Ausstattung für den Ganztagsbetrieb
- Für individuelle Angebote im Rahmen eines zukünftigen inklusiven Unterrichts werden Räume vorgesehen

Die Musterraumprogramme verstehen sich als Nutzflächenobergrenze, innerhalb derer sich die planerische und architektonische Ausgestaltung bewegen kann. Gleichzeitig besteht kein Anspruch auf eine hundertprozentige Erfüllung auf Umsetzung der Musterraumprogramme. Vielmehr soll zunächst im Rahmen eines partizipativen Prozesses mit der jeweiligen Schule auf Basis des pädagogischen Konzeptes und Profils eine Bedarfsermittlung durchgeführt werden, die auch die örtlichen Bedingungen und Voraussetzungen berücksichtigt. Hierzu wird im Nachgang zu dieser Richtlinie ein neues Verfahren zur prozesshaften Entwicklung von Raumprogrammen erarbeitet.

Klassenräume

Um zukünftig auf sich verändernde Rahmenbedingungen flexibel reagieren zu können, sollen im Primarbereich alle Klassenräume mit einer Standardgröße von 72qm zur Verfügung stehen. Diese Raumgröße ist geeignet, bei Bedarf hohe Klassenfrequenzstärken zu beschulen bzw. entsprechende Raumkapazitäten für die Bedarfe, die sich durch eine inklusive Beschulung ergeben, vorzuhalten. Gleichzeitig lässt dieses Raummaß alternative Sitzordnungen wie Kreis, Tischgruppen, PC-Ecken, Lesecken etc., das mit dem pädagogischen Konzept der Schule in Einklang steht, zu und ermöglicht optional die Aufstellung von Eigentumsfächern/Spinden (unter dem Aspekt der Zugänglichkeit nicht geeignet bei Konzeption von Lehrerklassenmodellen).

Im Sekundarstufenbereich I werden differenzierte Klassenraumgrößen von 72qm und 64qm im Verhältnis 1:2 vorgesehen.

Aus der Änderungsverordnung³ über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST) für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II re-

³ Siehe Verordnung vom 12.03.2009.

Diese Verordnung gilt für Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2010/11 nach Schulzeitverkürzung an Gymnasien in die gymnasiale Oberstufe eintreten (Schulzeit 12 Jahre). Sie gilt ebenso für Schülerinnen und Schüler an Gesamtschulen, die ab dem Schuljahr 2011/12 in die gymnasiale Oberstufe eintreten (Schulzeit 13 Jahre).

sultiert zukünftig eine verpflichtende Teilnahme an weiteren wöchentlichen Schulstunden. Deshalb werden in der Sekundarstufe II zukünftig Unterrichtsräume in einer Größe von 48qm, 56qm und 64qm im jeweils gleichen Verhältnis angeboten. Diese Raumangebote sind geeignet, dem sich durch die Bandbreite der Kursstärken ergebenden unterschiedlichen Raumbedarf Rechnung zu tragen.

Dabei bieten moderne Klassenräume durch entsprechende Schallschutzmaßnahmen einen durch Fremdeinwirkung ungestörten Lernort und bieten eine blendfreie Belichtung.

Die Raumprogramme sind so offen, dass sie speziellen pädagogischen Konzepten angepasst werden können. So können Klassenräume z.B. auch als „Teampakete“ (Cluster) angeordnet werden. Wo Lage und bauartbedingte Architektur dies zulassen, können Klassen einen unmittelbaren Zugang in den Außenbereich erhalten (beachte z.B. Thermik bei Passivbauten). Dies ist auch im Sinne der Schaffung und des Nachweises der erforderlichen 2. Flucht- und Rettungswege eine Handlungsoption. Besondere Sicherheitsaspekte sind zu berücksichtigen.

Zur weiteren Flexibilisierung der Raumprogramme sollen folgende Ausstattungen vorgesehen werden:

- Wasseranschluss (kalt/Vorrüstung für einen Warmwasseranschluss)
- Ausreichend Steckdosen (ua. für Hilfsmittel)
- PC-Plätze/Internetanschluss (perspektivisch WLAN-Lösung)

Differenzierungsflächen

Für je 2 Klassen soll zukünftig ein Gruppenraum á 36qm zur Differenzierung vorgehalten werden (alternativ je Klasse ein Differenzierungsraum á 18qm) Die Bestimmung und Nutzung dieser Räume ist abhängig von den Bedürfnissen der jeweils beschulten Kinder. Daher ist eine multifunktionale Ausrichtung erforderlich, um einen größtmöglichen Nutzwert zu erzielen. So dienen diese Räume z.B. als Erweiterungsflächen für Arbeit in Kleingruppen, als Selbstlernorte zur Aufbereitung von Informationen oder bieten die Möglichkeit zur individuellen (Einzel-) Förderung. Dem Grundgedanken des inklusiven Ansatzes (Index für Inklusion) folgend, bezieht sich die individuelle Förderung dabei nicht nur auf die Ertüchtigung der Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarfen oder zum Ausgleich von Sprachdefiziten, sondern bezieht z.B. auch Angebote zur individuellen Förderung besonders begabter Schülerinnen und Schüler mit ein.

Je nach Ausstattung dieser zur Differenzierung vorgesehenen Gruppenräume können hier auch „Lernwerkstätten“ eingerichtet werden. Diese dienen dem praktischen Lernen zur Ausbildung handwerklicher Fähigkeit und bieten eine Basis, um lebenspraktische Grundfertigkeiten einüben zu können.

Mehrzweckräume

Die Mehrzweckräume werden in Anwendung der Vorgaben gem. BASS 1.0.4. und 4.0.6 im Primarbereich und Sekundarbereich I mit einer Standardgröße von 72qm, im Sekundarbereich II mit einer Standardgröße von 56qm vorgesehen. Auch im Primarbereich wird nunmehr angrenzend zu dem jeweiligen Mehrzweckraum ein Nebenraum für die Lagerung von Materialien, auch für den speziellen Lehrmittelbedarf im Rahmen einer inklusiven Beschulung, mit einer Standardgröße von 15qm vorgesehen.

Mehrzweckräume dienen im Sekundarstufenbereich u.a. auch als „Praxis-Klassen“ zur Berufspraxisvorbereitung. Im Sinne der Öffnung und Verankerung von Schule in den Sozialraum sollten daher auch Mehrzweckräume, neben der Aula, schulformübergreifend für eine außerschulische Nutzung, insbesondere auch für Jugendeinrichtungen und Jugendzentren im Rahmen von Kooperationen, zur Verfügung stehen. Eine Trennung zugänglicher Bereiche von sensiblen schulischen Bereichen ist unter Sicherheitsaspekten im Rahmen der Detailplanung zu berücksichtigen.

Flure

Flure sollen zukünftig nicht nur als Verkehrsflächen im Sinne von reinen Erschließungsflächen angelegt sein, sondern durch ihre Ausgestaltung die Anordnung von Lernnischen, z.B. zur Nutzung zum „selbständigen Arbeiten“ ermöglichen. Durch die Vorhaltung von Sitzgelegenheiten ergeben sich Kommunikationsflächen, mit denen dem Aspekt „Schule als Lebensort“ Rechnung getragen wird. Brandschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten und im Einzelfall zu prüfen.

Für Garderoben, Eigentumsfächer/Spinde zur Aufbewahrung von persönlichen Unterrichtsmaterialien, Rollstühle, Rollatoren und Gehhilfen etc. sind entweder separierte Flurbereichenflächen oder aus organisatorischen und funktionalen Gründen eigene Räume in der Nähe der jeweiligen Funktionsbereiche wie Unterrichts- und Fachräume vorzusehen. Als Schutz vor Vandalismus oder Einbruch wird als alternativer Standort zur Aufstellung von Spinden bzw. Eigentumsfächer auch auf die Klassenräume verwiesen.

Wegen dieser modifizierten Zweckbestimmung der Flure ist für eine angepasste Raumakustik durch Schallisierungsmaßnahmen Sorge zu tragen. Weiterhin sollen geeignete Wegeleitsysteme, inkl. Kontrastoptimierung, die Orientierung erleichtern.

Sanitärbereiche

Neben den zentralen Toilettenbereichen sollen zusätzliche sanitäre Einrichtungen im Nahbereich der Klassen geschaffen werden. Hierzu ist je Flur/Etage in Abhängigkeit von der Größe mindestens eine geschlechtergetrennte Toilette einzuplanen. Ggf. kann auf zentrale Pausentoiletten auch ganz verzichtet werden.

In Bereich der Behindertentoiletten ist die Aufstellmöglichkeit von Spinden bzw. Eigentumsfächern zu ermöglichen, um für Kinder mit besonderem Hilfebedarf Hilfsmittel des Hygienebereichs deponieren zu können.

Um den besonderen Anforderungen von Kindern mit Behinderungen an allen Schulen entsprechen zu können, soll je Schule eine behindertengerechte Nasszelle mit schwellenfreier Dusche, nur bei Schwerpunktschulen als Pflegebad, vorgehalten werden.

Putzmittelräume

Je Etage ist ein Putzmittelraum vorzusehen.

Fachräume

Schulformunabhängig wird an den weiterführenden Schulen der große naturwissenschaftliche Raum mit einer Standardgröße von 96qm vorgesehen. Art und Umfang der weiteren Fachräume sowie ggf. des hauswirtschaftlichen Bereiches ergibt sich in Abhängigkeit der jeweiligen Lehrpläne und sind entsprechend bereitzustellen.

Nebenräume und Lehrmittelraum

Die Flächenangaben für Nebenräume gem. BASS 6.1.1 werden in der Summe erfasst und können in Absprache mit der jeweiligen Schule individuell ausgestaltet werden. Entsprechend der jeweiligen Lehrpläne sind z.B. Nebenräume für folgende Bereiche erforderlich:

- Nebenraum Lehrküche
- Nebenraum Textil
- Nebenraum Technik
- Nebenraum MZR
- Nebenraum Kunst
- Nebenraum Musik
- Nebenraum Informatik

Sporthallen und Außensportanlage

Durch die zunehmende Überführung der bisherigen Halbtagschulen zu Ganztagschulen eröffnet sich die Möglichkeit, den Sportunterricht auch in den Nachmittagsstunden anzubieten. Dadurch erhöht sich grundsätzlich die Nutzungskapazität der Sporthallen. Von dem bisherigen Verhältnis, für je 12 Klassen eine Sportübungseinheit vorzuhalten, soll jedoch nicht abgewichen werden. Vielmehr bietet sich durch die Kapazitätsausweitung die Chance, das Sportangebot variabler zu gestalten (z.B. bei raumgreifenden Sportarten Nutzung von 2 Hallen für eine Sportstunde; Berücksichtigung von individuellen Platzbedarfen im Falle GU/Inklusion, Kapazität für Sport AGs oder Vereinssport). Daneben sollen alle Schulen mit Bewegungsangeboten und -freiflächen ausgestattet werden, die die altersentsprechenden Fähigkeiten berücksichtigen.

Bibliothek/Selbstlernzentrum

Unterrichtsziel für den Schüler ist nicht nur die Speicherung von Wissen, sondern die Fähigkeit, sich selbst Informationen zu beschaffen und mit ihnen umzugehen. Hierzu ist neben einer umfangreichen Ausstattung mit altersentsprechender Literatur sowie themenbezogener Fachliteratur auch die Ausstattung von Räumen mit PCs inkl. Internetanschlüssen erforderlich. Insofern erfüllt die Bibliothek zukünftig auch die Funktion des Selbstlernzentrums einer Schule und bietet eine wichtige Grundlage für die Selbstarbeit, z.B. bei der Ausarbeitung von Referaten. Neben dem Sekundarstufenbereich soll zukünftig auch an Grundschulen eine Bibliothek eingerichtet werden, um Kinder bereits im Primarbereich an selbständiges Lernen heranzuführen. Insbesondere an Grundschulen sollten hier Lesecken eingerichtet werden, in denen in Kleingruppen ungestört die Lesekompetenz gestärkt werden kann.

Zudem steigt der Nutzwert der Schulbibliotheken durch die fortschreitende Einführung der Ganztagschulen und die hierdurch bedingte längere Verweildauer der Schüler, in dem Bibliotheken auch Raum zur notwendigen Entspannung bieten. Auch unter Berücksichtigung des Ziels der Stärkung der Integration sowie der Verbesserung der Sprachkompetenz von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Migrationshintergrund kommt den Schulbibliotheken eine große Bedeutung zu.

Die Schulbibliothek als Selbstlernzentrum kann in Abhängigkeit von der Größe der Schule entweder zentral oder auf verschiedenen Räume dezentral verteilt auf dem Schulstandort vorgehalten werden.

Ganztagsbereich

Die Einführung der offenen Ganztagschulen im Primarbereich stand unter einem hohen zeitlichen Druck, unter welchem die baulichen Voraussetzungen zu schaffen waren. Die bisher gesammelten Erfahrungswerte zeigen, dass neben den räumlichen Ressourcen für den Aufenthaltsbereich je nach individueller schulischer Konzeption ggf. ein separater Speiseraum benötigt wird. Zur weiteren Stärkung der Flexibilität findet diese Raumressource in den neuen Musterraumprogrammen Berücksichtigung (fakultativ). Sollte sich die Schule im Rahmen der individuellen Planung entscheiden, auf einen separaten Speiseraum zu verzichten, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, diesen Flächenansatz auf andere Funktionsbereiche entsprechend zu übertragen. Die Raumgrößen orientieren sich dabei an den Berechnungsmaßstäben für weiterführende Schulen und berücksichtigen den erhöhten Platzbedarf im Rahmen eines inklusiven Angebotes (z.B. für Rollstuhlfahrer etc.)

Raum für individuelle Angebote (GU/Inklusion)

Die UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen hat u.a. Auswirkungen auf den Schulbereich. Durch Art. 24 der Konvention anerkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein „inklusives“ Bildungssystem auf allen Ebenen. Seitens der Vertragsstaaten ist dabei sicherzustellen, dass Menschen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden. Kinder mit einer Behinderung dürfen nicht vom Besuch einer Grundschule oder einer weiterführenden Schule aufgrund ihrer Behinderung ausgeschlossen werden, sondern ihnen soll gleichberechtigt mit anderen der Zugang zu einem einbeziehenden, hochwertigen Unterricht ermöglicht werden. Innerhalb des allgemeinen Bildungssystems sind daher angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit den Eltern eine echte Wahlfreiheit und der Zugang zu dem bestmöglichen Bildungs- und Förderort für ihre Kinder eröffnet wird. So individuell sich Erfahrungshintergrund, Voraussetzungen und Kenntnisse der Kinder bereits beim Schuleintritt unterscheiden, so vielfältig gilt es insbesondere für behinderte Kinder einzelfallbezogene unterstützende Fördermaßnahmen bereit zu halten. Um dabei den wechselnden Bedürfnissen der jeweils beschulten Kinder entsprechen zu können, werden in diesem Musterraumprogramm lediglich Raumflächen für den Primar- und den Sekundarbereich I vorgehalten, die eine multifunktionale Nutzung ermöglichen. Bei der Aufstellung der schulbezogenen Konzeption sind jedoch folgende Nutzungen zu berücksichtigen:

- Therapie (wie Ergotherapie)
- Krankengymnastik
- Psychomotorik
- Logopädie
- Ruheraum
- Raum für Individualförderung
- Krisenraum
- Ergänzende Ganztagsangebote

Die individuelle Ausgestaltung obliegt dem Planungsprozess mit der jeweiligen Schule in Kenntnis der dortigen Erfahrungen und Bedarfe.

Lehrerzimmer

Die Entwicklung der Anzahl von Lehrkräften an Schulen zeigt einen deutlichen Anstieg. Dies liegt zum einem an einer Zunahme von Halbtagslehrkräften aber auch an zusätzlichen Lehrkräften, insbesondere an Schulen mit Gemeinsamen Unterricht (Sonderpädagogen). Die Flächenvorgaben an die Lehrerzimmer werden daher in den Musterraumprogrammen entsprechend angepasst. Da großräumige Lehrerzimmer aufgrund des Geräuschpegels als Belastung empfunden werden können, muss eine flexible Auslegung der Musterraumprogramme ermöglichen, die Flächenansätze ggf. auf mehrere Raumeinheiten zu separieren. Für Konferenzen, an denen das gesamte Kollegium teilnimmt, muss in diesen Fällen ein regulärer Mehrzweckraum oder die Aula genutzt werden.

Lehrerstationen

Durch die fortschreitende Einführung der Ganztagsbeschulung ergibt sich nicht nur für die Schülerinnen und Schüler, sondern auch für die Lehrkräfte eine tagesbezogene längere Verweildauer an den Schulen. Insofern wird es erforderlich, für die Lehrerinnen und Lehrer räumliche Ressourcen für die Unterrichtsvor- und -nachbereitung vorzuhalten.

Dieser Arbeitsbereich wird in Form von Lehrerstationen bereit gestellt. In diesen Räumen sind PC-Arbeitsplätze sowie eine entsprechende Möblierung vorzusehen. Die Größe dieser Räume ist abhängig von der Anzahl der Lehrkräfte pro Schule. Sie können entweder zentral oder dezentral auf den Schulstandort verteilt vorgehalten werden.

Raum für Schulsozialarbeit

An jeder Schule soll zukünftig ein Raum für einen Schulsozialarbeiter/in bereitgestellt sein. Schulsozialarbeit versteht sich als präventive Jugendhilfe vor Ort. Sie verfolgt in Kooperation mit der Schulpädagogik die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung von Schülern in deren schulischen, familiären und sozialen Lebenszusammenhängen. Im Mittelpunkt der Arbeit stehen sowohl die Vermeidung erfolgloser Schulkarrieren mit ihren Folgeerscheinungen als auch das frühzeitige Eingreifen in negative Entwicklungsprozesse. Die im Lebens- und Lernort Schule ansetzende Jugendsozialarbeit ermöglicht eine niederschwellige und frühzeitige Neuorientierung und Unterstützung bei schulischen sowie persönlichen Krisen. Das Zusammenwirken von Sozial- und Schulpädagogik an einem Ort bewirkt eine ganzheitliche Wahrnehmung und eine aufeinander abgestimmte Förderung von Kindern und Jugendlichen im Bezugssystem Schule. Schulsozialarbeit stellt darüber hinaus ihre Bindegliedfunktion zwischen Schule und außerschulischen Diensten dar, von den vielfältigen Beratungsangeboten bis hin zur Freizeitgestaltung. Die Vorhaltung eines entsprechenden Raumes ist erforderlich, damit unabhängig vom Schulbetrieb Beratung, pädagogische Arbeit mit Schülern und Eltern sowie Fallbesprechungen und Abstimmungsgespräche mit Lehrern ungestört stattfinden können.

Arztraum/ Sprechzimmer

Die bisher praktizierte Doppelnutzung des Arztraumes als Sprechzimmer wird aufgegeben. Zukünftig sind für beide Nutzungsbereiche getrennte Räume vorzusehen. Durch diese Maßnahme wird dem steigenden Informations- und Austauschbedarf zwischen den verschiedenen Professionen Rechnung getragen. Das Sprechzimmer dient als multifunktionales Büro und wird für verschiedene Nutzungen vorgehalten, z.B. ASD, Bezirkspolizei, als Schülersprechzimmer, Elternsprechzimmer. Dies gilt bereits im Primarbereich.

Streitschlichter

Wo viele Kinder miteinander lernen und spielen, entstehen bisweilen auch Streit und Meinungsverschiedenheiten. Als „Streitschlichter“ lernen Schülerinnen und Schüler die Streitigkeiten von Mitschülern untereinander als Moderatoren selbst zu lösen, ohne dabei zu Mitteln der Gewalt zu greifen. Dazu werden sie entsprechend ausgebildet. Eine Kombinationsnutzung dieser Raumressource ist denkbar (z.B. als Ausweichraum für AGs, individualisiertes Lernen etc.).

Eingangsbereich

Der Eingang ist gut erkennbar, behindertengerecht und überdacht bzw. teilweise überdacht anzulegen. Er muss zugleich Treffpunktzone sein, Platz für informelle Treffs bieten, zum Verweilen einladen und eine gute Verbindung zu den Schulräumen aufweisen. Viel natürliches Licht ist wünschenswert.

An zentraler Lage ist hier eine **Hausmeisterloge** vorzusehen.

Aula/Forum

Knotenpunkt im Raumnetz der Schulanlage ist die Aula. Diese soll eine multifunktionale interne und externe Nutzung ermöglichen. Durch geschickte Planung der Lage können Erweiterungsmöglichkeiten, z.B. durch optionale Integration des Eingangsbereiches geschaffen werden. Damit diese Flächen auch für außerschulische Zwecke, z.B. für die Bewohner im Sozialraum, nutzbar sind, ist eine separierte Zugänglichkeit, vorzusehen. Um auch für hörbehinderte Menschen eine Nutzung der Aula für barrierefreie Veranstaltungen zu ermöglichen, sollen diese grundsätzlich mit einer Induktionstechnik für Schwerbehinderte ausgerüstet werden.

Außengelände

Entsprechend der Vorgaben der BASS soll für jeden Schüler eine Pausenfläche von 5qm vorgesehen werden. Um eine multifunktionale und auf die Bedürfnisse der Schüler abgestimmte Nutzung zu ermöglichen, sollte die Pausenfläche so gestaltet sein, dass einerseits Teilflächen für Aktivitäten, wie Spiel und Sport, andererseits aber auch Ruhezone zur Entspannung zur Verfügung stehen. Auch bei der Gestaltung der Pausenhöfe, Pausenfreiflächen und Schulaußenanlagen sollen nach Möglichkeit die Schüler, Eltern und Lehrer eingebunden werden. Folgende Optionen sollen bei der Planung und Gestaltung der Außengelände bedacht werden:

- Überdachte Außenflächen
- Raum für mobile Außenspielgeräte
- Freiflächen
- Raum für die Gestaltung des Außengeländes durch Eltern, Lehrer und Kinder (z.B. durch die Anlegung von Gärten, Hochbeeten, etc.)